

RS Vwgh 2001/9/27 2001/20/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2001

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/20/0158 E 17. Juni 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Bei Auslegung des Begriffes der sorgfältigen Verwahrung im Sinne des§ 8 Abs 1 Z 2 WaffG 1996 ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (Hinweis E 7.5.1998, 98/20/0083).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001200200.X02

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at